

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 3. Juni 1976

64. Stück

- 224.** Verordnung: Freischurf- und Maßengebühren
225. Verordnung: Errichtung höherer Lehranstalten für Forstwirtschaft (Försterschulen) in Gainfarn-Bad Vöslau und in Bruck/Mur
226. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 10 Budapester Straße im Bereich der Gemeinden Enzersdorf an der Fischa und Schwadorf an der Fischa
227. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 19 Tullner Straße im Bereich der Gemeinde Tulln
228. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 19 Tullner Straße im Bereich der Gemeinde Sieghartskirchen
229. Verordnung: 18. Prokuraturverordnung

224. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 12. April 1976 über Freischurf- und Maßengebühren

Auf Grund des § 214 Abs. 5 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Freischurf- und Maßengebühren sind an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Wege der Einzahlung mit Erlagschein oder durch Überweisung auf ein Konto zu entrichten. Nur im Vollstreckungsverfahren ist Barzahlung zulässig.

§ 2. Die Zahlungen und sonstigen Gutschriften sind entsprechend dem bekanntgegebenen Verwendungszweck zu verrechnen. Wird nicht angegeben, wofür die Zahlung zu verrechnen ist, und reicht der gutzuschreibende Betrag nicht für die Entrichtung der Freischurf- und Maßengebühren samt allfälligen Nebenansprüchen aus, so ist er auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten Schuldsigkeiten und innerhalb gleicher Fälligkeiten nach dem Alter der Schurf- und Bergwerksberechtigungen zu verrechnen. Bei gleicher Fälligkeit und gleichem Alter ist der gutzuschreibende Betrag aliquot zu verrechnen.

Staribacher

225. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 3. Mai 1976, mit der höhere Lehranstalten für Forstwirtschaft (Försterschulen) in Gainfarn-Bad Vöslau und in Bruck/Mur errichtet werden

Auf Grund der §§ 20 und 37 lit. b des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes,

BGBl. Nr. 332/1971, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) In Gainfarn-Bad Vöslau, Niederösterreich, wird bis auf weiteres eine höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) mit der Bezeichnung „Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) Gainfarn“ errichtet.

(2) In Bruck/Mur, Steiermark, wird eine höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft mit der Bezeichnung „Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) Bruck/Mur“ errichtet.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Lehranstalten umfassen je 5 Schulstufen (Jahrgänge).

§ 2. Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Dezember 1971, BGBl. Nr. 51/1972, mit der eine höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) in Gainfarn mit einer Expositur in Bruck/Mur errichtet wurde, wird aufgehoben.

Weih

226. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Mai 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 10 Budapester Straße im Bereich der Gemeinden Enzersdorf an der Fischa und Schwadorf an der Fischa

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 10 Budapester Straße wird im Bereich der Gemeinden Enzersdorf an der Fischa und Schwadorf an der Fischa wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 8,155, folgt bis etwa km 8,450 der bestehenden Trasse, schwenkt im weiteren in nördlicher Richtung ab, quert die ÖBB-Linie Fischamend Reichstraße—Götzendorf sowie die dazu parallel verlaufende Landeshauptstraße 156, im weiteren den Fischafluß und bindet etwa bei km 12,350 wieder in die bestehende Trasse ein. Von km 12,350 folgt die neu herzustellende Straßentrasse bis km 12,534 der alten Trasse.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Enzersdorf an der Fischa und Schwadorf an der Fischa aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 10/26-66; Maßstab 1 : 2 500) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

227. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Mai 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 19 Tullner Straße im Bereich der Gemeinde Tulln

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 19 Tullner Straße wird im Bereich der Gemeinde Tulln wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt bei km 47,997, verläuft in nördlicher Richtung unmittelbar östlich der ÖBB-Linie Wien Franz Josefs Bahnhof—Gmünd und erreicht bei km 50,710 wieder die bestehende Trasse.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Tulln aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 19/69-70; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

228. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Mai 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 19 Tullner Straße im Bereich der Gemeinde Sieghartskirchen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 19 Tullner Straße wird im Bereich der Gemeinde Sieghartskirchen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der Einmündung in die B 1 Wiener Straße bei km 35,487, umfährt Gollarn im Norden, bindet etwa bei km 37,200 wieder in die bestehende Trasse ein und endet bei km 37,430.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Sieghartskirchen aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 19/38-74; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

229. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 17. Mai 1976 über die Erweiterung der Vertretungsbefugnis der Finanzprokurator (18. Prokurationsverordnung)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Prokuratorgesetzes, StGBI. Nr. 172/1945, wird verordnet:

Der Finanzprokurator wird übertragen, das Dorotheum vermögensrechtlich zu beraten und vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

Androsch